

In der Senatssitzung am 29. März 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.03.2022

Prozessbevollmächtigung für das beim Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen rechtshängigen Verfahren zu dem Aktenzeichen St 1/21

A. Problem

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit dem in dem Klageverfahren 7 K 2257/20 ergangenen Beschluss am 27. Juli 2021 den Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen angerufen. Es hat im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle die Frage zur Entscheidung vorgelegt,

„ob § 37 Absatz 1 Nr. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216) geändert worden ist, mit Artikel 8 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen unvereinbar ist, soweit einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin die Immatrikulation in einen Studiengang 'unabhängig von den belegten Fächern' versagt werden kann.“ Der Vorlagebeschluss bezieht sich auf § 37 Absatz 1 Nummer 3 des Bremischen Hochschulgesetzes, der vorsieht, dass die Immatrikulation in einen Studiengang unabhängig von den belegten Fächern zu versagen ist, wenn eine erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.

Der Senat hat zu diesem Verfahren, nach Beschluss in der Sitzung des 16. Novembers 2021, am 22. November 2021 eine Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abgegeben.

In dem Verfahren wurde nunmehr eine mündliche Verhandlung für den 28. April 2022 anberaumt. Der Senat ist nicht Beteiligter des Verfahrens, aber anhörungsberechtigt. Das gilt auch für die mündliche Verhandlung. Wenn der Senat von dem Anhörungsrecht in mündlicher Verhandlung Gebrauch machen will, muss er dafür eine Bevollmächtigung aussprechen bzw. eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen.

Das Verfahren befasst sich mit einer hochschulrechtlichen Fragestellung, die im Bremischen Landesrecht und nachfolgend auch im Hochschul-Satzungsrecht verortet ist. Der bisherige Sachvortrag im Verfahren wurde deshalb für den Senat durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen in Abstimmung mit der Senatorin für Justiz und Verfassung vorbereitet. Die Universität Bremen als Beteiligte des Verfahrens wurde einbezogen und hat auch eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat eine eigenständige Rolle im Verfahren. Sie ist Mitwirkungsberechtigte. Sie beabsichtigt, mit einem eigenen Vertreter an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen und zu übergeordneten verfahrensrechtlichen Fragen Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass auch hochschulrechtliche Fachfragen in der mündlichen Verhandlung erörtert werden. Es erscheint deshalb sinnvoll, dass neben der Universität Bremen auch das Fachressort vertreten ist und für den Senat in der mündlichen Verhandlung vortragen kann. Dafür könnte eine von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, soweit sie dafür vom Senat bevollmächtigt wird.

B. Lösung

Der Senat beschließt, die Senatorin für Wissenschaft und Häfen zu bevollmächtigen, in der mündlichen Verhandlung des Verfahrens mit dem Aktenzeichen St 1/21 vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen für den Senat als Anhörungsberechtigten aufzutreten und dafür eine Vertreterin oder einen Vertreter zu benennen.

C. Alternative

Der Senat könnte auf eine Vertretung in der mündlichen Verhandlung verzichten oder eine anderweitige Bevollmächtigung vornehmen. Diese Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Gender Prüfung

Die Bevollmächtigung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Sie hat keine genderspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen ist mit der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Es bestehen keine Bedenken gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Für die Öffentlichkeitsarbeit ist die Vorlage nicht geeignet, da der Vorgang für die Öffentlichkeit nicht relevant sein dürfte.

G. Beschluss

Der Senat beschließt, die Senatorin für Wissenschaft und Häfen zu bevollmächtigen, ihn als Anhörungsberechtigten im Verfahren mit dem Aktenzeichen St 1/21 vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen in mündlicher Verhandlung zu vertreten und dafür eine Vertreterin oder einen Vertreter zu benennen.